RIETSCHENER ANZEIGER

Nr. 02/2012 - 1. Februar 2012

Allgemeiner Anzeiger - Rietschen, Daubitz, Teicha, Hammerstadt, Altliebel, Neuliebel

Informations- u. Mitteilungsblatt der Gemeinde Rietschen mit amtlichem Teil
Herausgeber für den amtlichen Teil - Der Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Rietschen
Seite 10 Sport aktuell / Aktuelle Veranstaltungen
Seite 15 Impressum

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

650-Jahr-Feier in Rietschen und 110-Jahr-Feier der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen

Festwoche vom 09.06.2012 bis 17.06.2012

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Rietschen

Beschluss des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2011

Beschluss 82/2011: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 19.12.2011 die Vereinbarung über Maßnahmen für eine Straßenüberführung nach dem SächsStrG zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Gemeinde Rietschen für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Hammerstadt „Am Schöps“ (H2) abzuschließen.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 23.01.2012

Beschluss 01/2012: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 23.01.2012 seine Unterstützung zur Vorbereitung der Bundesgartenschau in der Region Schleife, Trebendorf, Groß Düben, Bad Muskau, Weißwasser, Boxberg und Rietschen. Über ein finanzielles Engagement der Gemeinde Rietschen wird erst nach Vorlage einer Machbarkeitsstudie entschieden.

Beschluss 02/2012: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 23.01.2012 die Neufassung der Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Rietschen in der vorliegenden Fassung.

Beschluss 03/2012: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 23.01.2012 den Abschluss der vorgelegten Vereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ Rietschen zum 01.01.2012.

Gleichzeitig wird die Vereinbarung vom 01.03.2008 außer Kraft gesetzt.

Beschluss 04/2012: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 23.01.2012 die Veränderung verschiedener Haushaltspositionen im Entwurf der Haushaltssatzung 2012:

E/A		bisher - Euro-	neu - Euro -	Differenz
	HH - Stelle Verwaltungshaushalt			
E	1.9000.0100 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	317.000	299.800	-17.200
E	1.8100.2100 Gewinnanteile Energie Brutto	55.000	117.300	62.300
A	1.8100.8410 Kap.-ertragssteuer+ Soli. zu Gewinnanteilen Energie	0	20.000	20.000
E	1.9100.2800 Zuführung vom Vermögenshaushalt	140.000	114.900	-25.100
	HH - Stelle Vermögenshaushalt			0
A	2.8800.9500 ILEK-Maßnahme	1.375.000	1.409.000	34.000
E	2.8800.3610 FM ILEK-Maßnahme	867.000	888.000	21.000
A	2.9100.9000 Zuführ. an den Verwaltungshaushalt	140.000	114.900	-25.100
E	2.9000.3611 Investitionspauschale	0	20.000	20.000
E	2.9100.3100 Entnahme aus der allg. Rücklage	1.160.900	1.128.800	-32.100
				0

Erforderliche Änderungen im Wirtschaftsplan der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen:
Zusätzlich 8 T€ Planungsleistungen für Wohnblock Am Wasserwerk 20-24.

Beschluss 05/2012: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen bestätigt in seiner Sitzung am 23.01.2012 die vorliegende Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Rietschen nebst ihren Anlagen für Wohnungsverwaltung und Trinkwasserversorgung unter Einbeziehung der abgestimmten Änderungen.

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen aus der geschlossenen Sitzung vom 23.01.2012

Beschluss 06/2012: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 23.01.2012 die Verpachtung von drei noch umzusetzenden Schrotholzhäusern im Erlichthof als Gebäudekomplex im nächsten Rietschener Anzeiger für die Dauer eines Monats auszuschreiben.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am 20.02.2012, um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Rietschen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen bekannt gegeben.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rietschen vom 24.01.2012

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2011 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.01.2012 folgende Neufassung der Satzung vom 02.02.1999 beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Rietschen ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren bezeichnet:

- Freiwillige Feuerwehr Rietschen
- Freiwillige Feuerwehr Daubitz
- Freiwillige Feuerwehr Teicha
- Freiwillige Feuerwehr Neuliebel
- Freiwillige Feuerwehr Hammerstadt

(2) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen die Jugendabteilung sowie die Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr.

(3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses.

(5) Die Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt vorzugsweise in der jährlichen Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Gemeindewehrleiter durch Handschlag zunächst für eine Anwärterzeit von einem Jahr verpflichtet.

(6) Nach der Anwärterzeit entscheidet die aktive Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr über die weitere Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(8) Mit der endgültigen Aufnahme in die Feuerwehr erhält jeder Angehörige einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,
- ungeeignet für den Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angaben der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindewehrleiter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Die Angehörigen haben das Recht auf ausreichenden und angemessenen Gesundheits- und Versicherungsschutz ihrer Person durch die Gemeinde.

(5) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(7) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Ortswehrleitung und des Ortsfeuerwehrausschusses
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der Gemeindewehrleiter hat dem Angehörigen die Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Teicha“. Sie besteht aus den altersmäßig unterteilten Jugendgruppen, die auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses gebildet und von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung einer Ortsfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz (2) schriftlich zurücknehmen.

(5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren gemäß § 15 dieser Satzung. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss zu bestätigen.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er hat regelmäßig an spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Sicherung des Nachwuchses für die aktive Abteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart regelmäßig in die Arbeit der Gemeindefeuerwehr einzubeziehen. Er ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zugeordnet.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Der Vorsitzende der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gemäß § 15 dieser Satzung gewählt. Er ist regelmäßig in die Arbeit der Gemeindefeuerwehr einzubeziehen und ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zugeordnet.

§ 8 Ehrenmitglieder

(1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen.

(2) Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde und einem Blumenpräsent verbunden und kann mit einem

der erbrachten Leistungen entsprechenden Sachgeschenk überreicht werden.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/der Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindewehrleitung/die Ortswehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. In der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren hat der Kassenwart einen Kassenbericht vorzutragen. Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren beschließt die Entlastung des Kassenwartes. Eine Niederschrift der Hauptversammlung ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, dem Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(2) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass aus jeder Ortsfeuerwehr Angehörige im Gemeindefeuerwehrausschuss vertreten sind. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss weiterhin einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der Tagesordnung verlangen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung und behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung der Gemeindefeuerwehr. Er entscheidet über den Ausschluss von Angehörigen, über Beförderungen und Auszeichnungsvorschläge sowie über die Verwendung finanzieller Mittel für die Kameradschaftskassen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeindefeuerwehrausschusses muss geheim abgestimmt werden.

(7) Die Beratung des Gemeindefeuerwehrausschusses ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann, wenn es der Sache dient, weitere Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder andere Personen einladen. Über die Beratung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift auszufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und je nach Mitgliederstärke aus mindestens 2 höchstens 6 von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern.

§ 12 Wehrleitung

(1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an. In den Ortsfeuerwehren zusätzlich der Gerätewart und der Kassenwart. Die Gemeindewehrleitung hat die Aufgabe, Angelegenheiten des Brandschutzes und der Wehr zu koordinieren und den Gemeindewehrleiter bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Gemeindewehrleiter beruft die Beratungen der Gemeindewehrleitung ein. Er hat die Gemeindewehrleitung auch zur Beratung einzuberufen, wenn dieses mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gemeindewehrleitung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Die Beratungen der Gemeindewehrleitung sind nicht öffentlich. Der Gemeindewehrleiter hat jedoch das Recht andere Angehörige zur Beratung einzuladen, wenn dieses im Interesse der Sache liegt.

(2) Die Gemeindewehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beschluss der Hauptversammlung kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach

Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Vertreters.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. In Abwesenheit des Gemeindewehrleiters vertritt der Stellvertreter den Gemeindewehrleiter mit allen Rechten und Pflichten.

(10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

§ 13 Unterführer, Gerätewart und Kassenwart

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem zuständigen Ortswehrleiter unverzüglich zu melden.

(5) Der Kassenwart wird vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlicher Auszahlungsanweisung des Ortswehrleiters bzw. seines Stellvertreters angewiesen werden.

§ 14 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung, des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit den Wahlvorschlägen, allen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Beschluss der Hauptversammlung die Wahl in offener Abstimmung erfolgen.

(3) Die Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung hat zwei Beisitzer zu benennen, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben, durchzuführen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, dann ist innerhalb eines Monats eine weitere Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, welche nach dessen Meinung für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12, Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)

(1) Für die Feuerwehren wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus
- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
- Erträgen aus Veranstaltungen,
- sonstigen Einnahmen und
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Gemeindewehrleiter stellt mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben und zu erwartende Einnahmen enthält.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann den Gemeindewehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Er vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.

(5) Jede Ortsfeuerwehr führt eine eigene Kameradschaftskasse.

(6) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Gemeindewehrleiter zur Vorlegung beim Bürgermeister bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

(7) Ergänzende Regelungen können in einer Satzung über die Kameradschaftskassen getroffen werden. Die Satzung ist in der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr zu beschließen und vom Bürgermeister zu bestätigen.

§ 17 Entschädigungen und Ehrungen

(1) Eine Aufwandsentschädigung für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erhalten:
- der Gemeindewehrleiter
- die Ortswehrleiter
- die Stellvertreter der Wehrleiter
- die Gerätewarte
- die Jugendfeuerwehrwarte.

(2) Bei der Ausübung von zwei Funktionen durch eine Person, wird nur die Entschädigung für die höhere Funktion gezahlt. Dies gilt nicht für den Gemeindewehrleiter. Festlegungen über die Höhe der Entschädigungen und zur Zahlung sind durch die Gemeinde zu treffen.

(3) Leistet ein Angehöriger der Feuerwehr in seiner Freizeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst, oder stellt die Gemeinde diese Leistungen einem Dritten in Rechnung, so ist der Angehörige der Feuerwehr angemessen zu entschädigen. Näheres ist in einer Entschädigungssatzung der Gemeinde zu regeln.

(4) Angehörige der Feuerwehr werden für ihre ehrenamtliche, aktive Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt.
Dieses erfolgt für:
- 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einem Blumenpräsent und Sachgeschenk im Werte von 25,00 €, sowie einer Geldzuwendung in Höhe von höchstens 50,00 €,
- 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einem Blumenpräsent und Sachgeschenk im Werte von 25,00 €, sowie einer Geldzuwendung von höchstens 75,00 €,
- 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einem Blumenpräsent und Sachgeschenk im Werte von 25,00 €, sowie einer Geldzuwendung von höchstens 125,00 €,
- 50 Jahre treue Dienste mit einem Blumenpräsent und Sachgeschenk im Wert von 25,00 €. Über die Art und Höhe der Ehrung entscheidet der Feuerwehrausschuss der Gemeindefeuerwehr mit Zustimmung des Bürgermeisters.

(5) Ab dem erreichten Rentenalter erfolgt zu jedem weiteren runden Geburtstag die Gratulation durch den Gemeindewehrleiter und Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung verbunden mit einem Blumenstrauß und einem Sachgeschenk im Werte von 25,00 €.

(6) Beim Tod eines Angehörigen der Feuerwehr wird am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen, die Gemeinde stiftet dazu ein Blumengebinde im Wert bis 25,00 €.

§ 18 Kennzeichnungen und Symbole

(1) Der Gemeinde- und die Ortswehrleiter erhalten einen Dienststempel.

(2) Die Angehörigen der Feuerwehren tragen einheitliche Ärmelabzeichen gemäß § 5 Abs. 1 SächsFWVO. Die Beschriftungen entsprechen der Gliederung der Gemeindefeuerwehr gemäß § 1 dieser Satzung.

(3) Auf dem Dienststempel, auf den Ärmelabzeichen und sonstigen Unterlagen und Beschriftungen der Fahrzeuge ist das Gemeindewappen zu verwenden.

§ 19 Feuerwehrverband

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist Mitglied des Feuerwehrverbandes Niederschlesien/Oberlausitz e.V.

(2) Die Mitgliedsbeiträge an den Feuerwehrverband werden gemäß dessen Satzung von der Gemeinde getragen.

§ 20 Änderungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform.

(2) Vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung der Gemeinde Rietschen ist der Gemeindefeuerwehrausschuss zu hören.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr vom 02.02.1999 außer Kraft.

Rietschen, den 24.01.2012

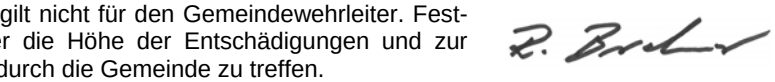

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, Nr. 4 vom 31.03.2003), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bürgersolaranlage Rietschen III

Die Gemeinde Rietschen beabsichtigt Flächen für eine weitere Bürgersolaranlage zur Verfügung zu stellen.

Interessenten werden gebeten, sich bei der Gemeinde Rietschen unter der E-Mail-Adresse post.rietschen@kin-sachsen.de oder per Brief an die Gemeinde Rietschen, Sekretariat, Forsthausweg 2 in 02956 Rietschen bis zum 19.02.2012 zu melden.

R. Brehmer
Bürgermeister

Neue Mitarbeiterin in der Gemeindeverwaltung

Frau Ute Thielsch ist ab dem 01.02.2012 als **Sachbearbeiterin** für die Bauverwaltung Rietschen beschäftigt.

Ihre Ansprechpartnerin ist für Trinkwasseranträge, Vermessung, Bauanträge, Baumaßnahmen/ Planungen, Straßen, Straßenbeleuchtung und Fördermittel zuständig und unter der Telefon-Nr. 035772 421-22 erreichbar.

Annahmeschluss für den Rietschener Anzeiger 03/2012

Der Anzeiger 03/2012 wird am 1. März 2012 veröffentlicht. Aus betriebsbedingten Gründen endet die Anzeigenannahme bereits am **10.02.2012; 12:00 Uhr**.

Historische Schrotholzscheune
zu verpachten!

Neue Ideen sind gefragt!

Wollen Sie in der reizvollen historischen Kulisse des Erlichthofes Rietschen ein neues touristisches Angebot errichten?

Haben Sie ein Konzept, welches Urlauber und andere Interessenten begeistern könnte und wofür die herrliche Heide- und Teichlandschaft einen passenden Rahmen bieten würde?

Wir errichten in den kommenden Monaten 3 Schrotholzhäuser (Außenmaße 12x7m, 12x6,5m und 10x6m) „neu“ und bieten diese als Gebäudekomplex zur Pacht an. Da sich die Häuser im Ruhebereich der Siedlung befinden werden, ist kein Handwerk oder Handelsgewerbe erwünscht.

Bewerbungsschluss: 1. März 2012

Kontakt: Gemeinde Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen Kämmerei, Frau Sigune Hilke, Tel. 035772 421-17, Fax 035772 421-27, E-mail: sigune.hilke.rietschen@kin-sachsen.de

Zeugenaufruf

Am Freitag, dem 04.11.2011, gegen 15:40 Uhr hat sich auf der Rothenburger Str. (Kreisstraße 8413) zwischen Neuhammer und Rietschen ein Verkehrsunfall ereignet, bei dem ein siebenjähriges Mädchen auf dem Heimweg von der Schule verletzt wurde.

Ein PKW aus Richtung Neuhammer kommend, überholte einen Traktor und streifte dabei mit dem linken Außenspiegel den rechten Arm des Mädchens.

Der PKW setzte seine Fahrt, ohne anzuhalten, fort.

Zeugen zum Sachverhalt und insbesondere der Traktorfahrer werden gebeten, sich im Polizeirevier Weißwasser unter der Telefonnummer 03576 2620 zu melden.

Immobilienmarkt Rietschen

Grundstücksverkauf

Grundstück in Rietschen, OT Daubitz, Rothenburger Str. 51 bebaut mit einem leerstehenden sanierungsbedürftigen Mehrfamilienwohnhaus zu verkaufen.

Angebote bitte an die E-Mail-Adresse post.rietschen@kin-sachsen.de oder an die Gemeinde Rietschen, Forsthausweg 2 in 02956 Rietschen.

Fotowettbewerb
„Bild des Jahres 2011“

Zirkusprojekt vom 07.11.2011 bis 09.11.2011

Fotoaufnahme am 08.11.2011 durch Frau Marlies Brehmer aus Rietschen

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“

Im *öffentlichen* Teil der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Schöpsaue" am 20.12.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: 07/2011
Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ beschließt in seiner Sitzung am 20.12.2011 die Feststellung der Jahresrechnung 2010 nebst Anlagen. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung erfolgt in der Zeit vom 02.01.2012-11.01.2012.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Stimmen:	5
anwesende Anzahl der Stimmen:	4
davon befangen:	0
Zustimmungen:	4
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr.: 08/2011
Der Abwasserzweckverband "Schöpsaue" beschließt in seiner Sitzung am 20.12.2011 den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ und der Gemeinde Rietschen. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 01.03.2008, mit allen nachfolgenden Änderungen, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Stimmen:	5
anwesende Anzahl der Stimmen:	4
davon befangen:	0
Zustimmungen:	4
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Im *geschlossenen* Teil der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Schöpsaue" am 20.12.2011 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Rietschen, den 21.12.2011

R. Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband "Schöpsaue“

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden
nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkung Rietschen der Gemeinde Rietschen
vom 5. Januar 2012

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die Vattenfall Europe Mining AG, Abt. Grunderwerb/Liegenschaften PL-PRP, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen bestehende Pegelanlagen (Grundwassermessstellen) nebst Schutzstreifen in der Gemarkung Rietschen, Flur 6 (Flurstücke 168/7 und 482/9) der Gemeinde Rietschen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der oben aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Rietschen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 27. Februar 2012 bis einschließlich 26. März 2012

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und –entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 5. Januar 2012

Landesdirektion Dresden

gez. Benno Kaplonek
Stellv. Referatsleiter

Informationen und Mitteilungen

Neues aus der Freien Mittelschule

Im Rahmen eines Projekttages konnten die Schüler der 4. Klasse der Grundschule aus Daubitz einiges über das Leben an einer Mittelschule erfahren. So lernten sie das Schulhaus kennen, schnupperten in verschiedenen Unterrichtsfächern und wurden in der Freiarbeit selbst tätig. Sie erlebten die bewegte Pause und genossen die Schulspeisung. Am Ende beantworteten unsere Schüler und Lehrer die Fragen der neugierigen und interessierten Grundschüler.

Zu den Tagen der offenen Türen am 20. und 21.01.2012 konnte die Rietschener Schule viele interessierte Besucher begrüßen. Wieder war die ganze Schule bei der Vorbereitung und Gestaltung der vielfältigen Einblicke in unser Schulleben beteiligt.

Zur diesjährigen Winterakademie am 13. und 14.02.2012 sind wieder alle Ferienkinder herzlich eingeladen. Zu den vielfältigen Angeboten gehören unter anderem ein Zauberkurs, die Kunstwerkstatt, Bildbearbeitung mit dem MAC, ein Kochkurs, Aktivitäten rund um den Ball, Englische Theaterwerkstatt, Spanisch, Bastel- und Spielewerkstatt und vieles mehr.

Über die Details sowie weitere Termine der Schule können Sie sich auf unserer Internetseite www.fsrietschen.de informieren oder unter der Rufnummer 035772 40290 erfragen.

Anzeigen

Stadtwerke Niesky GmbH

Wasserzählerwechsel 2012

Datum	Ort
06.02.-07.02.2012	Rietschen
08.02.-09.02.2012	Werda
	Hammerstadt
	Altliebel
	Teicha
	Daubitz
	Nieder Prauske
	Neuhammer

Die Seniorenclubs von Rietschen, Daubitz und Hammerstadt ...

... bedanken sich für die Zuwendungen zu den Weihnachtsfeiern bei der Gemeinde Rietschen und der Apothekerin Frau Blocksdorf.

Der Rietschener Karnevals Club e.V.

lädt ein!

Zur Februarveranstaltung
der 57. Saison mit dem Thema

„Der Erotikfilm erwacht, in Paris zur Hofballnacht„

am Freitag, dem 03.02.2012
und
am Samstag, dem 04.02.2012
im FEMA-Saal
in Rietschen.

Restkarten gibt es an der Abendkasse.

KINDERFASCHING am 21.02.2012!

Weitere Informationen unter
www.rietschen-karneval.de

Anlässlich meines 70. Geburtstages
möchte ich mich auf diesem Wege ganz herzlich bei allen bedanken, die mir viele Glückwünsche und Geschenke überreicht haben.

Nochmals vielen Dank.

Helmut Fechner

Rietschen am 17. Dezember 2011

Anzeigen

Sport aktuell

FC Stahl Rietschen		
Hallenturniere in der Sporthalle Rietschen		
Sa. 04.02.	ab 08:00	Turnier D - Jugend
So. 05.02.	ab 13:00	Turnier Ü 40

Ansetzungen der Abteilung Handball des SSV Stahl Rietschen in der Sporthalle Rietschen

Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
04.02.	Sa	16:00	Jugend_B	TBSV Neugersdorf
11.02.	Sa	15:00	2. Männer	TBSV Neugersdorf III
11.02.	Sa	16:45	1. Männer	TBSV Neugersdorf

Aktuelle Veranstaltungen

Februar

Mi 01.02. und Do 02.02.	**Schnuppertag für Grundschüler** Freie Schule Rietschen
Fr 03.02. und Sa 04.02. 20:00 Uhr	**Hofball** Rietschener Karnevals Club e.V. Kulturhaus FEMA
Do 09.02. ab 09:00 Uhr	**Zampern** der Grundschüler durch Daubitz
Sa 11.02. 14:00 Uhr	**Karnevals-Festumzug** in Daubitz anlässlich 35 Jahre Daubitzer Karnevalsverein
Sa 11.02. 19:00 Uhr	**Hofball - 35. Saison** Daubitzer Karnevalsverein Gaststätte „Zur Krone“, Daubitz
So 12.02. 10:00 Uhr	**Frühschoppen - 35. Saison** Daubitzer Karnevalsverein Gaststätte „Zur Krone“, Daubitz
Mo 13.02. und Di 14.02.	**Winterakademie** in der Freien Schule Rietschen
Fr 17.02. 20:00 Uhr	**Kabarett** mit Erik Lehmann aus Dresden Theaterscheune Erlichthof
Sa 18.02. 09:00-13:00 Uhr	**Kinderfasching** Daubitzer Karnevalsverein Gaststätte „Zur Krone“, Daubitz
Mo 20.02. 19:00 Uhr	**Rosenmontagsfete** Daubitzer Karnevalsverein Gaststätte „Zur Krone“, Daubitz
Di 21.02.	**Kinderfasching** Rietschener Karnevals Club e.V. Kulturhaus FEMA
So 26.02.. 10:00-18:00 Uhr	**Schlachtfest und Trödelmarkt** Erlichthofsiedlung

BAUPLANUNG
BAUBETREUUNG
ENERGIEBERATUNG
BAUSCHÄDEN - BAUMÄNGEL
SCHALLSCHUTZ - STATIK
WÄRMESCHUTZ - BRANDSCHUTZ

Ingenieurbüro Dr. Ussath
www.ussath-ingenieure.de
02956 Rietschen
OT Daubitz
Neu Daubitzer Weg 8
02957 Krauschwitz
G.-Scholl-Str. 122
Tel.: 035771/6270
Fax: 035771/62715

Lausitzer Trauerhilfe

Bestattung und Trauerbegleitung
Michael Skorna

Rosa-Luxemburg-Str. 13
Am Boulevard –obere Etage
02943 Weißwasser

Tag & Nacht

Tel. 03576 216 333
www.lausitzer-trauerhilfe.de

Ihre Ansprechpartnerin und Beratungsstelle für Rietschen, Boxberg, Reichwalde und Umgebung

Angelika Schröder
Kirchstraße 06 in Rietschen

Tel. 035772 40999

Anzeige

spüren Sie das warme Wasser

Jeder Mensch braucht ein warmes Zuhause und verbraucht zusätzlich pro Tag rund 50 Liter Warmwasser, z.B. Brauchwasser zum baden oder für die Dusche und zum Spülen.

Die Kraft der Sonne kann für den täglichen Wasser- und Wärmeverbrauch effektiv genutzt werden. Eine Fotovoltaikanlage kann nicht nur in den Sommermonaten sondern auch in den Wintermonaten den Bedarf an Wärme und Warmwasser komplett decken.

Sogar bei bedecktem Himmel!

Fazit: Lassen Sie die Sonne für sich arbeiten - schon eine kleine Fotovoltaik-anlage genügt für ein typisches Einfamilienhaus

Fragen? Kontaktieren Sie uns am besten noch heut!

Natur Energie Neuburger GmbH
Ullersdorfer Str. 1 in 02906 Jänkendorf
Tel.: 035 88 25 99 901 Mobil: 0173 641 47 72
www.nen-gmbh.de

Anzeigen

- **Nordic Walking ab 08.02.2012**
- **Zumba ® fitness**
  immer montags von 18:45 Uhr bis 19:45 Uhr im Fitnessstudio Rietschen
- **Pilates für Anfänger**
  montags von 08:30 Uhr bis 09:30 Uhr
  dienstags von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- **Kinderrückenschule "Willi Würmchen" ab dem 29.02.2012**
- **Männerrückenschule ab dem 09.02.2012**
- **Progressive Muskelrelaxation (PMR)**
  ab dem 08.02.2012 von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- **Rückenschule für Jedermann ab dem 08.02.2012**
  mittwochs von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr
  montags von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Bei Fragen oder Anmeldungswünschen helfen wir Ihnen gern weiter, Anmeldungslisten liegen in der Praxis aus.

Physiotherapie B. Lisk, Siedlungsweg 20, 02956 Rietschen, Telefonnummer 035772 40888

Kontaktbüro „Wolfsregion Lausitz"

WOLFSREGION LAUSITZ

Totes Kamerunlamm bei Zeche Moholz

In der Nacht auf Dienstag, den 03.01.2012, wurde bei Zeche Moholz (Gemeinde Niesky, Landkreis Görlitz) ein Kamerunlamm vermutlich von einem Wolf gerissen. Das Tier befand sich zusammen mit zwei weiteren Schafen hinter einem über 200 cm hohen Knotengeflechtzaun. Der Verursacher hatte sich unter dem Zaun durchgegraben. Die Reste des Lammes wurden 40 m außerhalb des Zaunes gefunden.

Wo die Möglichkeit besteht, sollten zur Vorbeugung von Nutztierschäden Schafe und Ziegen über Nacht im Stall untergebracht werden. Alternativ können sie auch mit einem handelsüblichen Elektrozaun geschützt werden. Werden stationäre, nicht stromführende Zäune verwendet, muss darauf geachtet werden, dass diese keine Durchschlupfmöglichkeiten am Boden bieten. Wichtig ist, dass die Umzäunung an allen Seiten geschlossen ist.

Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern im Fördergebiet haben die Möglichkeit, sich die Anschaffung von Herdenschutzmaterial (z.B. Elektrozaun, Installation von Unterwühlschutz bei Wildgattern) vom Freistaat Sachsen fördern zu lassen.

Bei weiteren Fragen zu den Schutzmaßnahmen und zur Förderung stehen Ihnen die Untere Naturschutzbehörde Ihres Landkreises und Herr Klingenberger von der Biosphärenreservatsverwaltung unter der Telefonnummer 0172/3757602 oder unter andre.klingenberger@smul.sachsen.de zur Verfügung.

Wolf überfahren

Am Freitag, dem 06.01.2012, wurde gegen 06:20 Uhr morgens ein Wolf auf der S121 zwischen Kaschel und Lieske (Landkreis Görlitz) von einem Auto überfahren. Es handelt sich um einen ausgewachsenen weiblichen Wolf. Der Unfall ereignete sich im Revier des Daubaner Rudels, welches seit 2008 nachgewiesen ist.

Seit 2006 wurden insgesamt 23 Wölfe im Lausitzer Wolfsgebiet tot aufgefunden. Mehr als die Hälfte - 15 Wölfe - fiel dem Straßenverkehr zum Opfer, zwei weitere wurden von Zügen überfahren. Zwei Wölfe wurden illegal geschossen, zwei starben an natürlichen Ursachen und in zwei weiteren Fällen konnte die Todesursache bisher nicht ermittelt werden.

Schneiderei am Erlichthof

Karin Novotny
Schneidermeisterin

Neuanfertigungen
Reparaturen und Änderungen aller Art
auch Gardinen

Die. und Do. 10:00 – 17:00
sowie nach Absprache

Tel.: 035772 / 44634

Die vhs Volkshochschulen
Wissen und mehr

Kursangebote der VHS Dreiländereck im Frühjahr 2012

Thera-Tria-Therapiezentrum Rietschen

ab 28.02.12	Wirbelsäulengymnastik	10 Termine
ab 01.03.12	Rückenschule	10 Termine
ab 14.03.12	Seniorengymnastik	10 Termine
ab 19.03.12	Gelenkschule speziell für Teilnehmer mit künstlichen Gelenken	6 Termine
am 24.03.12	Zeit für Entspannung – Entspannungstechniken	1 Termin
ab 19.03.12	Flechten mit Peddigrohr	6 Termine

Anmeldungen nimmt die VHS Dreiländereck unter der Telefonnummer 03588 201963 oder im Internet unter www.vhs-dle.de entgegen.

Anmeldungen sind auch im Thera-Tria-Therapiezentrum Rietschen möglich.

Anzeige

Teich-Touristik
Busreiseveranstalter

Die neuen Reisekataloge Busreisen und Tagesfahrten 2012 sind ab sofort im Reisebüro erhältlich oder Sie können telefonisch angefordert werden.

Mehrtagesfahrten

05.04.-09.04.	Osterreise Wien	390,00 €
17.04-22.04.	Tulpenblüte & Floriade Holland	479,00 €
06.05.-07.05.	Musicals in Hamburg	ab 175,00 €
12.05.-13.05.	Kurzreise Prag	140,00 €
16.05.-20.05.	Auf zu den Spessart Räubern	390,00 €
22.05.-25.05.	Med.-Betreute Reise Fichtelgebirge	330,00 €
24.05.-28.05.	Zu Gast beim Singenden Wirt - Bayrischer Wald	375,00 €
29.05.-03.06.	5-Länder-Sternfahrt	465,00 €

Tagesfahrten

08.03.	Frauentag: Alles Gute für die Frau mit Uwe Jensen in der Räuberschenke Frankenstein bei Freital	52,00 €
24.03.	Saisoneröffnungsfahrt Die Sorben & Ihr Krabat!	48,00 €
31.03.	Berlin Musicals	27,00 €
07.04.	Ostermarkt in Freiberg	38,00 €
10.04	Leipzigs Allerlei	26,00 €
	Zoo (17,00 €) oder Panometer (10,00 €)	

03.03.2012 Alpengaudi im Bürgerhaus Niesky
präsentiert von Teich-Touristik
ab 17.30 Uhr mit Busbeförderung, Musik (Alpenhallodris), Abendessen und Unterhaltung

nur 35,00 €

Teich-Touristik *Görlitzer Str. 10, 02906 Niesky Tel.: 03588-201693 www.teich-touristik.de*

Anzeigen

Jahresurlab bis 09.02.2012

LANDHOTEL Zum Heideberg
INHABER: J. FRINKER

Tischreservierung möglich

Kaminromantik

Angebote Februar

Schmuse-Musik

Einladung zum
Valentinstag den "Tag der Liebenden"
am Dienstag, den 14.02.2012

~ Vollkommene Leidenschaft
Scampi - Lachs - Spieße in Knoblauch - Kräutermarinade, frisch vom Grill
mit Sauce Choron und gefüllten Paradiesapfel

ab: 4,55 €

~ Heimliche Liebe
Schweinefilet im grünen Mantel
Schweinefilet in Kalbfleisch-Wirsing-Hülle
auf Spinat im Nudelnest

~ Valentins - Eisbecher für 2 Personen
„Sechs" Kugeln verschiedenes Eis
mit frischen Früchten und Sahne garniert

~ Entfachtes Liebesfeuer
Argentinisches Rinderhüftsteak auf einer bunten Pfeffersoße mit Weinbrand abgerundet, Kräuterbutter und Kartoffelnudeln

~ Kleine Sünde
Frucht - Joghurt - Creme mit Granatapfel und Sahnehäubchen

Vom 18.01.2012 bis 09.02.2012 wegen Jahresurlaub geschlossen!!

Neu!!!

Vermietung unseres Gas-Schweinegrills!!
incl. Anlieferung
auch mit Grillschwein

Unsere Kegelbahn

Unsere 2 Bahnen
täglich für Sie geöffnet
Montag bis Donnerstag 7,50 € /Bahn
Freitag bis Sonntag 9,50 € /Bahn

Landhotel „Zum Heideberg" Ringstraße 8, 02906 Quitzdorf am See/ OT Kollm
Tel./ Fax: 03588222370 Feiern – Tagungen – Kegeln – Sauna - Tennis

Kaufgesuch!

Suche Ackerland, Wiese und Wald im näheren Umkreis von Daubitz zu kaufen.

Angebote bitte unter der Telefon-Nr. 03576 2183931.

Prämien sichern für 2011!

+ 3,50% p.a.

Von allen Bausparkassen!

Kommen Sie jetzt mit Ihrem Bausparkontoauszug zu uns!

Gerne prüfen wir für Sie

- Wohnungsbau-Prämien-Antrag
- Riester-Zulagen-Antrag
- Verfügbarkeit
- Begünstigung
- Freistellungsauftrag

Schwäbisch Hall | Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG

Die Sparkassen-Baufinanzierung:

LOHNT SICH ...

für jeden WOHNTRAUM.

Jetzt Beratungstermin vereinbaren.

Bauen Sie Ihre Zukunft auf die eigenen 4 Wände.

Modernisieren spart Energie und Geld.

Packen wir's an:

☑ kalkulierbare, individuelle, intelligente Finanzierungslösungen
☑ Einbeziehung staatlicher Förderungen*
☑ attraktive Zinsen, finanzieren schon ab 1,95 %**
☑ eigenes Sparkassen-Immobilienangebot

*Es gelten Einkommens- und Fördergrenzen.
** Gebundener Sollzins p.a. im Tarif Classic06 C9 LBS Bausparer, eff. Jahreszins 2,32 % ab Zuteilung.

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

www.spk-on.de
Tel. (03583) 603-0
info@spk-on.de

Anzeigen

Rückenschulkurs

Neuestes von den Krankenkassen anerkanntes und gefördertes Rückenschulprogramm

ab März 2012

Anmeldungen bis: 24.02.2012

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

THERA-TRIA
„Nanett Gohr“

„Heißer Februar“

Heiße Rolle + Massage für eine optimale Durchblutung*

Genieße 3 & Bezahle 2

Komplettpreis 37,50 €

Ihr THERA-TRIA-TEAM freut sich über reges Interesse!

* gilt für ein Wohlfühl-Angebot pro Person

Praxis für Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie
Im Heil- und Pflegezentrum Rietschen
Görlitzer Str. 35
Tel.: 035772 459988

Gesundheits- und Fitness-Studio
Rietschen e.V.
Rothenburger Straße 14 a
02956 Rietschen
Telefonnummer 035772 44753

Neuer Selbstverteidigungskurs

Im Februar beginnt in unserem Studio wieder ein neuer Selbstverteidigungskurs unter dem Motto:

Wie befreie und wehre ich mich bei Angriffen:

- Festhalten der Arme
- Umklammerung
- Anrempeleien
- Fauststöße
- Fußtritte
- in der Bodenlage

Diese wirkungsvollen Abwehrtechniken sind für Frauen und Männer in jedem Alter geeignet und haben das Ziel, Gewalt etwas entgegen zu setzen.

Beitrag: 15,00 €/Monat
Anmeldung ist erforderlich unter oben genannter Telefonnummer.

Sollten Sie lieber Lust auf Sonne haben, wir haben auch ein **Sonnenstudio!**

Das Team Fitness-Studio Rietschen

Leiden Sie unter Haar– oder Nagelproblemen? Wir helfen Ihnen.

Kommen Sie am **Mittwoch, dem 29.02.2012, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr** zu uns und lassen Sie sich individuell und umfassend beraten.

Eine ausgebildete Fachberaterin beurteilt in unseren Räumen die Struktur Ihrer Haare und Nägel unter dem Videomikroskop. Sie kann mögliche Ursachen für Störungen im Erscheinungsbild aufzeigen und gibt Ihnen spezielle Tipps für mehr Attraktivität von Haar und Nägeln.

Die Beratungstermine sind erfahrungsgemäß schnell ausgebucht. Bitte melden Sie sich daher rechtzeitig bei uns an. Die Beratung ersetzt keine ärztliche Diagnose bei schwerwiegenden Erkrankungen.

Antonius-Apotheke
Görlitzer Str. 5, 02956 Rietschen
Telefonnummer 035772 40239

Herausgeber/ Herstellung
Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen / Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27, E-Mail: post.rietschen@kin-sachsen.de, www.rietschen-online.de* / Redaktion für nichtamtlichen Teil/Satz/Druck: Annett Jähn / Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.
Erscheinungshinweis: Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der “Rietschener Anzeiger”, erscheint einmal im Monat, der Termin für die nächste Ausgabe ist der **01.03.2012**; Anzeigenschluss: **10.02.2012; 12:00 Uhr** nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. * Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.

Anzeige

GEMEINDEINFORMATIONEN

Ev. St. Georgskirchen-gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde Rietschen

Februar 2012

Jahreslosung 2012:

Jesus Christus spricht:
Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig

2. Korinther 12,9

Monatsspruch Februar:

Alles ist erlaubt - aber nicht alles nützt. Alles ist erlaubt - aber nicht alles baut auf. Denkt dabei nicht an euch selbst, sondern an die anderen.

1.Kor 10,23-24

Gottesdienste

Die Gottesdienste werden in den Winterkirchen gefeiert.

05.02.2012 - Septuagesimae
Daubitz 09.00 Uhr (Pf. Doehring)
Rietschen 10.30 Uhr (Pf. Doehring)

12.02.2012 - Sexagesimae
Daubitz 09.00 Uhr (Pfn. Ellmann)
Rietschen 10.30 Uhr (Pfn. Ellmann)

19.02.2012 - Estomihi
Daubitz 09.00 Uhr (Pfn. Ellmann)
Abendmahlsgottesdienst
Rietschen 10.30 Uhr (Pfn. Ellmann)
Abendmahlsgottesdienst

22.02.2012 - Aschermittwoch
Daubitz **17.00 Uhr**
Andacht

26.02.2012 - Invokavit
Daubitz 09.00 Uhr (Pf. Doehring)
Rietschen 10.30 Uhr (Pf. Doehring)

27.02.2012 - Montag
Daubitz **09.00 Uhr**
Gottesdienst für Kinder im Kindergartenalter

Informationen

Rietschen
Beerdigung

Elli Schultze, geb. Witschaß (85 Jahre) † 21.12.2011
Hildegard Dunsch, geb. Paulo (91 Jahre), verw. Hergesell † 25.12.2011

Gruppen

Christenlehre: aktuelle Zeiten und Orte bitte bei Frau Euler erfragen (Tel.: 03589430443)
Konfirmanden der 8. Klasse: immer montags, 16.30-18 Uhr, in ungeraden Wochen in Daubitz, in geraden Wochen in Rietschen
Konfirmanden der 7. Klasse: immer dienstags, 16.30-18 Uhr, in ungeraden Wochen in Daubitz, in geraden Wochen in Rietschen

Daubitz
Mütterkreis: 21.02.12, 19.30 Uhr
Chor: donnerstags, 19.30-21 Uhr, im Pfarrhaus
Bläserchor: donnerstags, 18-19.30 Uhr, im Pfarrhaus
Gemeindekirchenrat: am 6. Feb. 12, 19 Uhr, im Pfarrhaus

Rietschen
Gemeindekreis: 14.02.12, 14 Uhr
Frauenkreis: 08.02.12, 16 Uhr
Frauentreff: Dienstag, 28.02., 19 Uhr, mit Herrn Hirsch zum Thema Mission
Chor: montags, 20-21 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche
Bläserchor für Anfänger: montags, 18-19 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche
Bläserchor für Fortgeschrittene: montags, 19-20 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche

Wurden Sie **1952** oder **1962 konfirmiert**?
Falls ja: Am **20. Mai** feiern wir in der **Rietschener Kirche Goldene und Diamantene Konfirmation**. Auch wenn Sie nicht in unserer Gemeinde konfirmiert wurde, sind Sie herzlich eingeladen, Ihr Konfirmationsjubiläum mit uns zu feiern. Bitte melden Sie sich dazu bis zum 1. Mai im Pfarramt bei Pfn. Ellmann an.

Auf folgende Termine möchte der Gemeindekirchenrat der St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz bereits jetzt hinweisen:

- 29. April 2012 - St. Georgsfest in Daubitz (14 Uhr Festgottesdienst, anschließend gemütlicher Nachmittag im Pfarrgarten)
- 24. Juni 2012 - Countryfest – Zeltgottesdienst in der Forest Village Ranch in Daubitz / Walddorf, um 9 Uhr
- 3. Oktober 2012 - Dankgottesdienst zum Tag der Deutschen Einheit, **Beginn: 10 Uhr**
- 9. Dezember 2012 – Adventskonzert in der St. Georgskirche zu Daubitz, um 15 Uhr (mit Kirchen- und Posaunenchor)

Impressum Herausgeber: die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen
Pfarramt: **Daubitz**, Schmiedegasse 13, Tel.: 40650, www.kirche-daubitz.de / **Rietschen**, Muskauer Str. 32, Tel./Fax: 40259, Pfn. Anne Ellmann, 02956 Rietschen, Muskauer Str. 32, Tel./Fax: (035772) 40259

Redaktionsschluss: März 2012 ist am 15.02.2012
Termine an: Tilmann.Havenstein@gmx.de